

## 2. Kapitel.

### Das Papiergeldwesen.

Art. 4 Ziff. 3 der Reichs-Verfassung hat dem Reiche die Feststellung der Grundsätze über die Emission (Ausgabe) von fundiertem und unfundiertem Papiergelde zugewiesen.

Den ersten wesentlichen Schritt in dieser Richtung b. h. in der Reform des Banknoten- und Papiergeldwesens bildete zunächst der Art. 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, §. 233, welcher bestimmte:

Bis zum 1. Januar 1876 sind sämtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, im Umlauf bleiben oder ausgegeben werden.

Dieselben Bestimmungen gelten für die bis jetzt von Korporationen ausgegebenen Scheine.

Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und spätestens 6 Monate vor diesem Termine öffentlich auszurufen. Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über diese Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen. (Art. 18.)

In Verwirklichung dieser Bestimmung wurde jedoch durch das Gesetz vom 30. April 1874, §. 41 und Gesetz vom 5. Juni 1906, §. 732 angedeutet, Reichsklassenscheine in Abzweigen zu 5 und zu 10 Mark ausfertigen zu lassen und unter die Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung zu verteilen und bestimmt, daß von den Bundesstaaten ferner nur auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergelder ausgegeben werden dürfen. (§ 1, 8 und Gesetz vom 16. Juni 1870, §. 507. Vrgl. auch Gesetz vom 11. November 1871, §. 409 und Verordnung vom 22. Januar 1874, §. 9, sowie vom 22. März 1891, §. 22.)

Dabei wurden folgende näheren Vorschriften erlassen:

Vor der Ausgabe der Reichsklassenscheine ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen.

Die Kontrolle über die Ausfertigung und Ausgabe der Reichsklassenscheine übt die Reichsschulden-Kommission. (§ 7.)

Die Ausfertigung der Reichsklassenscheine wird der Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschulden-Verwaltung“ übertragen.

Die Reichsschulden-Verwaltung hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichsklassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen